

Teil A - Leistungsbausteine

Besondere Regelungen für den Privathaftpflicht-Versicherungsschutz

1. Privathaftpflichtrisiken, deren Risikogrenzungen und deren besondere Ausschlüsse

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 **Welches Risiko ist versichert?**
- 1.2 **Welche Personen sind in welchem Umfang mitversichert?**
- 1.3 **In welchem Umfang haben Sie als Inhaber von Immobilien und als Bauherr Versicherungsschutz?**
- 1.4 **In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?**
- 1.5 **In welchem Umfang sind Schadenereignisse im Ausland versichert?**
- 1.6 **In welchem Umfang sind Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger versichert?**
- 1.7 **In welchem Umfang ist das Halten oder Hüten von Tieren sowie das Reiten von Pferden versichert?**
- 1.8 **In welchem Umfang ist die Teilnahme an Praktika versichert?**
- 1.9 **In welchem Umfang sind Waffen, Munition und Geschosse versichert?**
- 1.10 **In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?**
- 1.11 **In welchem Umfang sind Folgen von Gewässeränderungen versichert?**
- 1.12 **In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?**
- 1.13 **In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch (zum Beispiel Internetnutzung) versichert?**
- 1.14 **In welchem Umfang sind die Folgen eines Schlüsselverlustes versichert?**
- 1.15 **In welchem Umfang sind Schäden bei Gefälligkeitshandlungen versichert?**
- 1.16 **In welchem Umfang sind Schäden durch nicht deliktfähige Kinder versichert?**
- 1.17 **In welchem Umfang sind Sie als Kinder-Tagespflegeperson (Tagesmutter) oder als Babysitter versichert?**
- 1.18 **Was gilt, wenn Sie berechnete Forderungen aus Haftpflichtansprüchen nicht durchsetzen können (Forderungsausfall-Deckung)?**
- 1.19 **Versicherungssumme**

- 1.1 **Welches Risiko ist versichert?**

(1) Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Vertragsbestimmungen des Teils A, Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffern 1.1.2, 1.1.3, 1.2, 1.3, 2.1 bis 2.10, 3 bis 6 sowie der folgenden Regelungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

(2) Nicht versicherte Risiken

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren

a) eines eigenen oder fremden Betriebs oder Gewerbes, eines Berufs, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamts).

Versichert bleiben jedoch Schadenereignisse aus einer nicht hohheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit beziehungsweise einer unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, also nur soweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz besteht, kein Rückgriffs- beziehungsweise Anspruchsverzicht oder keine Freistellung wirkt;

b) einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art mit Leistungs-, Anordnungs- und Führungsbefugnissen, insbesondere fallen hierunter Vorstands- oder geschäftsführende Tätigkeiten;

c) aus der Ausübung der Jagd.

(3) Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Kein Versicherungsschutz besteht für Gefahren einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

- 1.2 **Welche Personen sind in welchem Umfang mitversichert?**

(1) Personen in Ihrem Haushalt (Mitversicherte)

a) Mitversicherte Personen

Versichert ist auch die gleichartige gesetzliche Haftpflicht aller zu Ihrem Haushalt gehörenden Personen (Mitversicherte) aus den Gefahren des täglichen Lebens.

Zu Ihrem Haushalt gehörende Personen sind diejenigen, die in häuslicher Gemeinschaft mit Ihnen leben. Häusliche Gemeinschaft mit Ihnen besteht, wenn Sie mit den Versicherten ein gemeinsames Familienleben mit einem bestimmten örtlichen Mittelpunkt führen, welches auf Dauer angelegt ist.

Die häusliche Gemeinschaft ist immer dann aufgehoben, wenn von Versicherten dauerhaft und nicht nur vorübergehend ein eigener Haushalt mit neuem Lebensmittelpunkt gegründet wird. Die häusliche Gemeinschaft ist beispielsweise nicht aufgehoben bei vorübergehender Abwesenheit eines Versicherten wegen Ausbildung, freiwilligem Wehrdienst (nicht Zeitsoldat) oder Bundesfreiwilligendienst.

Wird die häusliche Gemeinschaft mit Ihnen aufgehoben, besteht der Versicherungsschutz für mitversicherte Personen bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs weiter, mindestens jedoch für sechs Monate. Jedoch besteht in diesem Fall kein Versicherungsschutz für Erhöhungen oder Erweiterungen von Risiken sowie für neu entstehende Risiken.

b) Personen in Pflegeeinrichtungen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht Ihrer Eltern/Großeltern beziehungsweise der Eltern/Großeltern Ihres mitversicherten Ehegatten beziehungsweise Lebenspartners, wenn sich deren gewöhnlicher Wohnort im Pflegeheim befindet. Gleiches gilt für Ihre Kinder beziehungsweise Kinder Ihres Lebenspartners, welche sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung und mangels eigener Einkünfte, Bezüge oder Vermögen nicht selbst versorgen können, und sich deshalb dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung befinden.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit eine andere Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

c) Besonderheiten bei in Ihrem Haushalt eingegliederten Personen (z.B. Au-pair, Austauschschüler)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die bis zu einem Zeitraum von einem Jahr in Ihren Haushalt eingegliedert werden (z. B. Au-pair, Austauschschüler) gegenüber Dritten. Es besteht jedoch kein Versicherungsschutz, soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist.

d) Hinweis zur Vorsorgeversicherung

Abweichend von Teil A Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffer 1.3 gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch dann, wenn das neue Risiko nur für eine nach Absatz 1 oder 2 mitversicherte Person, nicht jedoch auch für Sie entsteht.

(2) Im Haushalt beschäftigte und sonstige Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit.

Das Gleiche gilt für Personen, die

- gefälligkeitshalber für Sie
- oder aus Arbeitsvertrag mit Ihnen

die in Ziffer 1.3 Absatz 1 bezeichneten Wohnungen, Häuser, Flächen und Gärten betreuen oder hierzu den Streu- und Reinigungsdienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

(3) Ausgeschlossene Ansprüche

Falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind - ergänzend zu Teil A Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffer 2.3 - Ansprüche der Mitversicherten gegen Sie selbst von der Versicherung ausgeschlossen.

Versichert bleiben im Rahmen der sonstigen Vertragsbestimmungen Rückgriffsansprüche aufgrund gesetzlicher Forderungsübergänge auf Sozialleistungsträger (Träger der Sozialversicherung, Bundesagentur für Arbeit, Sozialhilfeträger), auf öffentlich-rechtliche oder private Dienstherrn und auf private Schadensversicherer.

Ausgeschlossen bleiben jedoch solche Rückgriffsansprüche vom Versicherungsschutz, wenn Schädiger und Geschädigter Familienangehörige sind, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses in häuslicher Gemeinschaft leben

(4) Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach Ihrem Tod

Für die nach Absatz 1 mitversicherten Personen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs weiter, mindestens jedoch für drei Monate.

1.3 In welchem Umfang haben Sie als Inhaber von Immobilien und als Bauherr Versicherungsschutz?**(1) Versicherungsschutz als Inhaber von Immobilien**

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

a) einer oder mehrerer Wohnungen oder von Wohnräumen (auch zur Ferien- oder Wochenendnutzung) - bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer - für eigene Wohnzwecke,

b) eines Einfamilienhauses (auch mit Einliegerwohnung) oder eines Zweifamilienhauses, vorausgesetzt, Sie nutzen eine Wohneinheit für eigene Wohnzwecke,

c) eines Ferien- oder Wochenendhauses (auch mit Einliegerwohnung) für eigene Wohnzwecke,

d) eines Kleingartens für Ihre private Nutzung,

e) einer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche bis zu 1 ha für Ihre private Nutzung,

f) eines unbebauten Grundstücks bis zu einer Gesamtfläche von 1.000 qm für Ihre private Nutzung,

sofern die Immobilien nach a) bis f) im Inland gelegen sind und von Ihnen selbst zu privaten Zwecken verwendet werden.

Für die Immobilien nach a) bis c) besteht Versicherungsschutz auch für die dazu gehörigen Garagen, Gärten, Wege und sonstigen Räume, sowie für Flüssiggastanks.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht nach § 836 Absatz 2 BGB als früherer Besitzer, wenn der Besitzwechsel während der Wirksamkeit der Versicherung stattgefunden hat.

(2) Versicherungsschutz aus Vermietung von Immobilien

a) Hinsichtlich der in Absatz 1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Räume ist mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Vermieten von Wohnräumen (Zimmern), einer Einliegerwohnung oder von Garagen, nicht jedoch zu gewerblichen Zwecken.

b) Hinsichtlich des in Absatz 1 genannten Zweifamilienhauses ist zusätzlich mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus dem Vermieten einer Wohneinheit zur privaten Nutzung.

(3) Versicherungsschutz für Bauherrn

Hinsichtlich der in Absatz 1 bezeichneten Immobilien ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr sowie aus der Ausführung von Baueigenleistungen (z.B. An- und Umbauten, Reparaturen, Renovierungen, Abbruch- und Grabarbeiten), soweit dadurch die Eigenschaft als „von Ihnen selbst zu privaten Zwecken verwendete“ Wohnung beziehungsweise Einfamilien-/Zweifamilienhaus (auch Ferien- beziehungsweise Wochenendhaus) gegeben bleibt.

Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht wegen Schäden, die entstehen durch

- Senkungen von Grundstücken und Erdbeben;
- das Errichten einer Erdwärmelanlage.

(4) Versicherungsschutz bei Beschädigung von Gemeinschaftseigentum

Hinsichtlich der in Absatz 1 bezeichneten Immobilien ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Ansprüchen der Gemeinschaft der (Wohnungs-)Eigentümer aus Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf den Miteigentumsanteil von Versicherten am gemeinschaftlichen Eigentum.

(5) Versicherungsschutz als Inhaber/Betreiber von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Energie

Für die nach Absatz 1 versicherten Immobilien ist mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht

a) aus dem Betrieb einer Solar-/Photovoltaikanlage, sofern diese der Versorgung der bezeichneten Immobilien dient; Versicherungsschutz besteht auch, sofern eine Einspeisung von Strom in das Stromnetz erfolgt;

b) aus dem privaten Betrieb einer Erdwärmelanlage, sofern diese ausschließlich der Versorgung der bezeichneten Immobilien dient.

1.4 In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

Mietsachschäden sind Schäden an fremden Sachen, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen haben oder diese Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, nicht jedoch wenn Sie diese durch verbotene Eigenmacht erlangt haben.

Im Rahmen der Privat-Haftpflichtversicherung sind Mietsachschäden ausschließlich in folgendem Umfang versichert:

(1) Schäden an Immobilien

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an in diesem Vertrag versicherten gemieteten Gebäuden, Wohnungen oder Räumen (nicht jedoch Grundstücken) und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

(2) Schäden an gemieteten fremden Einrichtungsgegenständen

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden beweglichen Einrichtungsgegenständen/Inventar in Hotels, Pensionen, Motels oder gemieteten Ferienwohnungen/-häusern und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

c) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 300.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

d) Selbstbeteiligung

Bei jedem Versicherungsfall haben Sie von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe von 150 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

(3) Schäden an sonstigen gemieteten fremden beweglichen Sachen

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an sonstigen beweglichen Sachen, wenn Sie diese zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen haben oder diese Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Schäden an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Kraftfahrzeuganhängern und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Tieren und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Sachen, die ganz oder teilweise dem Eigentum oder Besitz eines eigenen Betriebs oder Gewerbes zuzurechnen sind, oder die für den eigenen Beruf oder Dienst genutzt werden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Schmuck oder sonstigen Wertsachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

Als ausgeschlossene Schmuck- und Wertsachen gelten

- Bargeld (auch Geldkarten) Urkunden und Wertpapiere;
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände sowie Antiquitäten (Sachen, die älter sind als 100 Jahre) ohne Möbelstücke;
- Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin; Schmucksachen, die nicht aus Edelmetallen wie z.B. Gold, Silber oder Platin bzw. Perlen oder Edelsteinen bestehen, sind Gebrauchsgegenstände; Uhren zählen grundsätzlich zu Schmucksachen.

c) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall und -jahr 30.000 EUR.

d) Selbstbeteiligung

Bei jedem Versicherungsfall haben Sie von der Schadenersatzleistung 150 EUR selbst zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe von 150 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

1.5 In welchem Umfang sind Schadereignisse im Ausland versichert?

(1) Umfang, Dauer und Geltungsbereich

a) Versichert ist bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb der Europäischen Union sowie der Schweiz, Norwegens, Islands und Liechtensteins Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadereignissen; in allen übrigen Ländern besteht Versicherungsschutz nur bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von bis zu fünf Jahren.

b) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen, die auf eine versicherte Handlung im Inland beziehungsweise auf ein im Inland versichertes Risiko zurückzuführen sind.

(2) Immobilien im Ausland

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus vorübergehender Anmietung oder Nutzung (nicht dem Eigentum) von Wohnungen beziehungsweise eines Einfamilienhauses (auch Ferienhauses), sofern diese von Ihnen zu Wohnzwecken verwendet werden.

(3) Stellung von Kautionen

Wenn Sie bei einem Versicherungsfall im europäischen Ausland durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinterlegen müssen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag, bis zu einer Höhe von 300.000 EUR zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

1.6 In welchem Umfang sind Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes für nicht versicherungspflichtige Landfahrzeuge

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Landfahrzeugen:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte;
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Arbeitsmaschinen und Gabelstapler bis 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Fahrräder mit Trethilfe/Hilfsmotor (nicht Mofa oder Ähnliches), sofern die Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt und die Motorleistung nicht mehr als 0,25 kW (250 Watt) beträgt;
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuganhänger.

b) Nicht versicherte Ansprüche

- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers von anderen als den vorgenannten Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

(2) Umfang des Versicherungsschutzes für Wasserfahrzeuge

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte;
- Windsurfbretter;
- Kitesport-Geräte (Geräte mit Lenkdrachen), sofern dabei eine Seillänge von maximal 30 Metern verwendet wird;
- eigene Segelboote ohne Motor, Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätze mit einer Rumpflänge von maximal 5 Metern;
- sonstige Wasserfahrzeuge ohne Motor, Hilfs- oder Außenbordmotor oder Treibsätze;

- gelegentlicher Gebrauch fremder Wasserfahrzeuge mit Motoren, soweit der Gebrauch nur gelegentlich erfolgt und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- fremde Wasserfahrzeuge bis zu einer Motorstärke von 110 kW (150 PS), soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis zu höchstens vier Wochen erfolgt. Nicht versichert bleibt der Gebrauch von Wasserfahrzeugen, die von Ihnen oder Mitversicherten gehalten werden oder in deren Eigentum stehen.

b) Nicht versicherte Ansprüche

- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers von anderen als den vorgenannten Wasserfahrzeugen wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

(3) Umfang des Versicherungsschutzes für nicht versicherungspflichtige Luftfahrzeuge

a) Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen.

b) Nicht versicherte Ansprüche

- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers von anderen als den vorgenannten Luftfahrzeugen wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

(4) Führen fremder versicherungspflichtiger Fahrzeuge im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)

a) Gegenstand des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs im Sinne von c) wegen Schäden, die auf einer Reise im europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln) oder in Anliegerstaaten des Mittelmeeres entstehen.

b) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Dieser Versicherungsschutz besteht subsidiär, also insoweit, als anderweitig kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz (z. B. durch eine für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung) besteht.

c) Versicherte Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge sind ausschließlich

- Personenkraftwagen,
 - Krafträder,
 - Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht,
- soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

d) Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

(5) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Das Fahrzeug darf nur von einer berechtigten Person gebraucht werden. Berechtigte Person ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einer unberechtigten Person gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht

von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Das Fahrzeug darf nicht gebraucht werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer gefahren wird, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

(6) Unsere Leistung bei Obliegenheitsverletzung

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Teil A Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffer 3.3 in Verbindung mit Teil B, Ziffer 3. Die sich hieraus ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung wird Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber lediglich auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

1.7 In welchem Umfang ist das Halten oder Hüten von Tieren sowie das Reiten von Pferden versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden (mit Ausnahme von Blindenbegleithunden), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(2) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist jedoch - soweit kein Versicherungsschutz über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht - Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, soweit dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt,
 - als Reiter bei gelegentlichem Gebrauch fremder Pferde zu privaten Zwecken,
 - als Fahrer bei der gelegentlichen Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,
- sofern die Tiere nicht länger als jeweils vier Wochen in Gewahrsam oder Besitz genommen werden.

(3) Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

1.8 In welchem Umfang ist die Teilnahme an Praktika versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Fachpraktischer Unterricht

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am Fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) in der Fachhochschule, Universität beziehungsweise der Fach- oder Berufsakademie.

b) Schnupperlehre/Schülerpraktikum

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an

- berufsorientierten Schnupperlehren/Schülerpraktika, soweit es sich hierbei um eine schulische Veranstaltung in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen handelt,
- freiwilligen Schnupperlehren/Ferien- beziehungsweise Schülerpraktika (nicht jedoch Ferienjobs),

sofern eine Dauer bis zu sechs Wochen nicht überschritten wird.

(2) Nachrangigkeit des Versicherungsschutzes

Dieser Versicherungsschutz gilt nur, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

1.9 In welchem Umfang sind Waffen, Munition und Geschosse versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß-, Schusswaffen, Munition und Geschossen.

(2) Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche aus dem Gebrauch zu Jagd Zwecken oder strafbaren Handlungen.

1.10 In welchem Umfang sind Vermögensschäden versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.

c) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.

d) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Vermittlungsgeschäften aller Art.

e) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.

f) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.

g) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Rationalisierung, Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch.

h) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.

i) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- oder Kostenanschlägen.

j) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/-organe im Zusammenhang stehen.

k) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

l) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

m) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch ständige Emissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

1.11 In welchem Umfang sind Folgen von Gewässer- veränderungen versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

a) Grundsatz

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden infolge von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerveränderungen).

Versicherungsschutz für Sie als Inhaber von Behältern oder Anlagen für gewässerschädliche Stoffe besteht jedoch nur, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 Liter/Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter oder Anlagen insgesamt 1.000 Liter/Kilogramm nicht übersteigt. Dies gilt nicht für die unter Ziffer 1.3 Absatz 5 mitversicherten Anlagen zur Nutzung von Erdwärme.

b) Ersatz von Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung eines infolge der Gewässerveränderung drohenden Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Rettungskosten im Sinne des Vertrags entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand; eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung von Ihren Sachen ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

Soweit für die Erstattung dieser Rettungskosten Versicherungsschutz besteht, ist es unerheblich, wenn Sie durch die Rettungsmaßnahme zugleich eine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllen.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Keine Weisung in diesem Sinne ist die bloße Billigung von Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung des Schadens durch uns.

(2) Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos sowie Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen über Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos (Teil A Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffer 1.2.1) sowie Vorsorgeversicherung (Teil A Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffer 1.3) finden keine Anwendung.

(3) Ausgeschlossene Ansprüche

a) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche von Personen, welche die Gewässerveränderung beziehungsweise den hierdurch entstehenden oder drohenden Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abgewichen sind.

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerveränderungen oder Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.12 In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler dieser Erzeugnisse im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, sowie an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

Versicherungsschutz für Sie als Inhaber von Behältern oder Anlagen für gewässerschädliche Stoffe besteht jedoch nur, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 Liter/Kilogramm und die aller vorhandenen Behälter oder Anlagen insgesamt 1.000 Liter/Kilogramm nicht übersteigt. Dies gilt nicht für die unter Ziffer 1.3 Absatz 5 mitversicherten Anlagen zur Nutzung von Erdwärme.

(2) Schäden im Ausland

Mitversichert sind im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit auch für Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

(3) Nicht versicherte Ansprüche und Pflichten

a) Nicht versichert sind Ansprüche oder Pflichten gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass diese bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete, dem Umweltschutz dienende, behördliche Anordnungen oder Verfügungen abweichen.

b) Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben;

(4) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Jahreshöchstersatzleistung für Sachschäden gilt die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme für Sachschäden, höchstens jedoch 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres als Höchstersatzleistung für die versicherten Kosten.

1.13 In welchem Umfang ist elektronischer Datenaustausch (zum Beispiel Internetnutzung) versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht und die der mitversicherten Personen nach Ziffer 1.2, wegen Schäden aus dem elektronischen Datenaustausch zu privaten Zwecken (z.B. Internetnutzung).

(2) Ausgeschlossene Ansprüche

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass Sie oder eine mitversicherte Person nach Ziffer 1.2

- widerrechtlich in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken) oder sich Daten widerrechtlich verschaffen;
- Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde, Würmer).

1.14 In welchem Umfang sind die Folgen eines Schlüsselverlustes versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verlust von sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befindlichen fremden Schlüsseln – auch sofern Sie diese im Rahmen Ihrer beruflichen, gewerblichen oder betrieblichen Tätigkeit erhalten haben – für Schlösser oder Schließanlagen zu Gebäuden, Wohnungen, Garagen oder Räumen, soweit es sich handelt um

a) die Kosten für eine notwendige Auswechslung oder notwendige Änderung von Schlössern und Schließanlagen;

b) vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde);

c) Schäden durch Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen infolge des Schlüsselverlusts. Dies gilt nicht, wenn die Schlüssel anlässlich einer beruflichen, gewerblichen oder betrieblichen Tätigkeit abhanden gekommen sind.

(2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes nach Absatz 1

Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln zu

a) Gebäuden, die Sie oder Mitversicherte im Ganzen für eigene - auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen beziehungsweise besaßen oder genutzt hatten;

b) Wohnungen, Räumen oder Garagen, die Sie oder Mitversicherte ganz oder teilweise für eigene - auch eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche - Zwecke nutzen oder besitzen beziehungsweise besaßen oder genutzt hatten;

c) Wertbehältnissen, Möbeln und sonstigen beweglichen Sachen.

(3) Begrenzung unserer Ersatzleistung

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 300.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

1.15 In welchem Umfang sind Schäden bei Gefälligkeitshandlungen versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Bei Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden, werden wir uns nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

(2) Versicherungssumme

In den Fällen, in denen wir uns auf Ihren Wunsch nicht auf eine Haftungseinwendung berufen, beträgt die Versicherungssumme - unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung - je Versicherungsfall 30.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 60.000 EUR.

1.16 In welchem Umfang sind Schäden durch nicht deliktfähige Kinder versichert?

(1) Umfang des Versicherungsschutzes

Bei Schäden durch mitversicherte, deliktunfähige Kinder/Enkelkinder werden wir uns nicht auf deren Deliktunfähigkeit berufen, so-

weit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

Für Enkelkinder, für die Sie vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen haben, gilt dieser Versicherungsschutz entsprechend.

(2) Versicherungssumme

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 30.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 60.000 EUR.

1.17 In welchem Umfang sind Sie als Kinder-Tagespflegeperson (Tagesmutter) oder als Babysitter versichert?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Tätigkeit als Kinder-Tagespflegeperson (Tagesmutter) oder Babysitter, insbesondere aus der Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommener minderjähriger Kinder. Versicherungsschutz besteht auch dann, sofern es sich dabei um eine berufliche (entgeltliche) Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben oder Institutionen.

- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Sachen der Tageskinder und deren Erziehungsberechtigten sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder;
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der Tageskinder und deren Erziehungsberechtigten.

1.18 Was gilt, wenn Sie berechnete Forderungen aus Haftpflichtansprüchen nicht durchsetzen können (Forderungsausfall-Deckung)?

(1) Wann liegt ein Versicherungsfall vor? Was ist Gegenstand der Forderungsausfall-Deckung?

a) Grundsatz

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine nach Ziffer 1.2 Absatz 1 mitversicherte Person

- während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) und
- der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen kann, weil
- die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

b) Örtlicher Geltungsbereich

- Versicherungsschutz besteht für Schadenereignisse, die
- in Deutschland,
 - in einem Mitgliedsstaat der EU, der Schweiz, Norwegen, Island, oder Liechtenstein,
 - im übrigen Ausland anlässlich eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von maximal 5 Jahren eintreten.

c) Welche weiteren Leistungsvoraussetzungen müssen vorliegen?

Wir sind gegenüber Ihnen oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Islands und

Liechtensteins festgestellt worden ist.

- Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, sofern die Forderung der Sach- und Rechtslage entspricht;
- der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist; Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass
 - eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadenersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;
 - die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten an uns in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und uns die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Sie müssen an der Umschreibung des Titels auf uns mitwirken.

(2) Welche Leistungen erbringen wir bei einem Forderungsausfall?

a) Grundsatz

Bei einem Forderungsausfall stellen wir Sie so, als hätte der schadenersatzpflichtige Dritte als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang von Teil A Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffern 1.1, 2.1 bis 2.10 sowie 3 bis 6 und der Bestimmungen dieser Ziffer 1.18.

Es finden im Rahmen der Forderungsausfall-Deckung für die Person des Schädigers auch die Leistungsausschlüsse und Leistungsbegrenzungen Anwendung, die für Sie gelten. So besteht z. B. kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

b) Umfang unserer Leistung/Anwendbares Recht

Wir leisten den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Islands oder Liechtensteins zu erbringen hat.

c) Versicherungssummen

Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

Unsere Entschädigungsleistung ist jedoch auf die im Versicherungsschein vereinbarte Summe pauschal für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt im Rahmen der Höchstersatzleistungssummen dieses Vertrags das Doppelte dieser Versicherungssummen.

d) Mindestschadenshöhe

Für Schäden bis zur Höhe von 1.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

e) Rechte sonstiger Dritter

Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

(3) Welche Leistungsausschlüsse gelten in der Forderungsausfall-Deckung?

Zusätzlich zu den in Teil A Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffer 1.1.2 Absatz 1 b) und Ziffern 2.1 bis 2.10 genannten Leistungsaus-

schlüssen und Leistungsbegrenzungen besteht im Rahmen der Forderungsausfalldeckung auch kein Versicherungsschutz für:

- a) Gefahren, die dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamts) des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind;
- b) Ansprüche wegen Schäden an
 - Kraft-, Kraftfahrzeuganhänger, Luft- und Wasserfahrzeugen,
 - Immobilien, sofern diese nicht über Ziffer 1.3 Absatz 1 mitversichert sind
 - vermieteten Immobilien durch Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung oder vertragswidrigem Gebrauch,
 - Rindern, Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren,
 - Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebs, Gewerbes, Berufs, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamts) von Ihnen oder eines Versicherten zuzurechnen sind,und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- c) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z.B. aus einer Hausratversicherung oder Haftpflichtversicherung), oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat,auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder Ähnliches von Dritten handelt;
- e) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- f) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- g) Ansprüche eines Mitversicherten gegen Sie selbst.

(4) Welche Obliegenheiten gelten in der Forderungsausfalldeckung?

Zusätzlich zu den in Teil A Baustein Haftpflichtversicherung, Ziffer 3 genannten Obliegenheiten gilt:

Im Rahmen der Forderungsausfalldeckung müssen Sie

- a) uns nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich melden;
- b) die Leistungsvoraussetzungen gegenüber uns belegen und nachweisen (z.B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, notwendige Unterlagen zur Überprüfung der Haftpflichtfrage, Vorlage von rechtskräftigen Urteilen, Vollstreckungsprotokollen oder sonstigen für die Beurteilung erheblichen Schriftstücken).

1.19 Versicherungssumme

Versicherungsschutz je Versicherungsfall besteht im Rahmen und in Höhe der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssumme und der Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Es erfolgt eine Anrechnung auf die dort vereinbarte Jahreshöchstersatzleistung.